

## **Allgemeine Vertragsbedingungen für sicherheitstechnische Grundbetreuung**

des Vertrags zwischen Sicher-arbeiten.berlin GmbH, Milanstraße 20, 13505 Berlin, nachfolgend „Dienst“ genannt und dem Auftraggeber wie im Angebot/Auftrag benannt.

Der Vertrag wird über die Verpflichtung nach dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (Arbeitssicherheitsgesetz, ASiG) geschlossen:

### **§1 Aufgaben**

Der Dienst übernimmt die Aufgaben, die sich aus §§ 3 u. 6 ASiG in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift DGUV 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der zuständigen Berufsgenossenschaft im Rahmen der Grundbetreuung ergeben (entsprechend § 19 ASiG Überbetriebliche Dienste). Es ist nur der Einsatz einer Fachkraft für Arbeitssicherheit (Fasi) vereinbart. Ein Betriebsarzt muss separat extern verpflichtet werden.

### **§2 Vertragsbeginn, Kündigung**

Der Vertrag beginnt mit Wirkung des im bestätigten Angebot genannten Datums. Der Vertrag kann beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich mindestens um ein weiteres Jahr. Eine fristlose Kündigung des Vertrags kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe können sein: Nichtabnahme der vereinbarten Leistung der Fasi durch den Auftraggeber, Nichtzahlung der Rechnung durch den Auftraggeber.

### **§3 Organisation**

Der Dienst wird die Fasi unter Beachtung der Bestimmungen des Arbeitssicherheitsgesetzes und der DGUV 2 ordnungsgemäß auswählen, ihr die Aufgaben nach §§ 3 u. 6 ASiG übertragen und sie im erforderlichen Umfang in den Betrieb abordnen. Die Betreuung findet möglichst gleichbleibend durch dieselbe Fasi statt. Der Dienst darf aber aus innerbetrieblichen Gründen auch einer anderen Fasi die Betreuung übertragen.

### **§4 Ablauf**

Der Dienst wird dafür sorgen, dass die Fasi die Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz aus eigener Initiative wahrnimmt, den Auftraggeber und die betrieblichen Vorgesetzten in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung unterstützen, insbesondere berät, die Betriebsverhältnisse überprüft und beobachtet, die Mitarbeiter belehrt, sowie mit dem Betriebsrat und den Sicherheitsbeauftragten (soweit vorhanden) zusammenarbeitet.

### **§5 Weisungen**

Vertragspartner und damit auch Gesprächspartner in allen Grundsatzfragen aus dem Vertragsverhältnis und der Aufgabenstellung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz ist für den Dienst der Auftraggeber. Außer dem Auftraggeber (oder seinem Stellvertreter) ist kein anderer Mitarbeiter des Unternehmens (auch kein Vorgesetzter) berechtigt, den vom Dienst entsandten Mitarbeitern irgendwelche Weisungen zu geben. Wird der Mitarbeiter in der Arbeit behindert, wird er dies dem Auftraggeber sofort melden.

### **§6 Mitwirkung**

Der Auftraggeber wird den vom Dienst entsandten Mitarbeitern alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Der Auftraggeber ermöglicht der Fasi nach vorheriger Terminabsprache Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen.

### **§7 Überwachung**

Die Fasi ist bei der Anwendung von Fachkunde im Rahmen des Arbeitssicherheitsgesetzes weisungsfrei. Der Leiter des Dienstes wird für die Fasi einen Einsatzplan aufstellen und durch geeignete Überwachung sicherstellen, dass die Mitarbeiter den Einsatzplan einhalten.

### **§8 Haftpflicht**

Der Dienst hat für die Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen. Er haftet im Rahmen des Versicherungsvertrages für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen.

### **§9 Vertretung**

Ist der zuständige Mitarbeiter des Dienstes verhindert, die Tätigkeit nach dem Arbeitssicherheitsgesetz persönlich auszuüben, wird der Dienst sicherstellen, dass von einem anderen Mitarbeiter des Dienstes die Vertretung wahrgenommen wird.

### **§10 Fortbildung**

Der Dienst trägt dafür Sorge, dass sich die Fasi im erforderlichen Maße fortbildet, um jederzeit die sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz ergebenden Aufgaben nach neuesten Erkenntnissen und Methoden sowie nach den Bestimmungen der DGUV 2 erfüllen zu können.

### §11 Mitarbeiterzahl, Mitarbeiter Definition

Zur Zeit des Vertragsabschlusses beschäftigt der Auftraggeber die im Angebot genannte Zahl an Beschäftigten. Der Auftraggeber informiert den Dienst zum Zeitpunkt seiner Jahresmeldung an seine Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse bis spätestens 16.2. eines jeden Kalenderjahres über die Gesamtanzahl aller im vorhergehenden Kalenderjahr im Unternehmen tätigen Mitarbeiter (Kopfzahl). Der Dienst wird die Kopfzahl in der auf die Meldung der Mitarbeiterzahl folgenden Rechnung berücksichtigen indem der Dienst das Beratungshonorar neu berechnet: Anzahl der Beschäftigten pro Jahr multipliziert mit dem Pauschalbetreuungssatz/Mitarbeiter/Jahr bzw. den nach der DGUV 2 vorgesehenen Stunden/Mitarbeiter/Jahr x Stundensatz). Eine rückwirkende Berücksichtigung, Gutschrift oder Verrechnung erfolgt nicht. Mitarbeiter sind alle aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrvertrages beschäftigten Personen; hierzu zählen auch: Aushilfen, kurzfristig und geringfügig Beschäftigte, Minijobbende, tätige Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Gesellschafter-Geschäftsführerinnen und Gesellschafter- Geschäftsführer einer GmbH, soweit sie zu den Beschäftigten zählen.

### §12 Honorarzählung

Das Honorar für das laufende Jahr ist zu folgenden Zeitpunkten zur Zahlung fällig (Tabelle):

Kundenart	Rechnungsstellungstermin
Kleinkunde bis 500,- Euro Jahrespauschalhonorar netto, Vertragsabschluß 1.1. – 30.6. des Jahres	Rechnung 1x jährlich zum 1.7. des Jahres
Kleinkunde bis 500,- Euro Jahrespauschalhonorar netto, Vertragsabschluß 1.7. – 31.12. des Jahres	Rechnung 1x jährlich zum 1.1. des Folgejahres
Kunde ab 501,- Euro Jahrespauschalhonorar netto	Rechnung quartalsweise zur Mitte des Kalender-/ Vertragjahrquartals (15.2., 15.5., 15.8., 15.11.)
Kunde mit Stundenabrechnung bis 50 Stunden/Jahr	Rechnung (mit Tätigkeitsnachweis) zum Kalenderjahrquartalsende (31.3., 30.6, 30.9., 31.12.)
Kunde mit Stundenabrechnung über 50 Stunden/Jahr	Rechnung (mit Tätigkeitsnachweis) zum Monatsende
Bei Erteilung eines Lastschriftmandats (./ 2%)	Monatlich mit Jahresrechnung

### §13 Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Dienst verpflichtet sich, sämtliche betriebliche Angelegenheiten, von denen er in Ausführung dieses Vertrages erfährt, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Die für die Vertragsdurchführung erforderliche Speicherung und Verarbeitung von elektronischen Daten beim Dienst beschränkt sich ausschließlich auf den Zweck der Vertragsdurchführung. Nach Vertragsbeendigung werden die Daten vollständig gelöscht. Die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung wird hiermit vom Auftraggeber dem Dienst erteilt.

### §14 Erhöhung Honorar

An den Honorarsatz ist der Dienst jeweils 2 Vertragsjahre gebunden. Im 3., 5., 7. etc. Vertragsjahr ist eine Honoraranhebung um je 5% vorgesehen. Das Honorar für Altverträge ohne diese Anpassungsklausel wird bei der nächsten Jahresrechnung analog zum vorgenannten Schema erhöht. Stimmt der Betrieb der Erhöhung nicht zu, hat er ein Sonderkündigungsrecht von 3 Monaten ab Zugang der Preiserhöhungsankündigung bzw. der erhöhten Rechnung.

### §15 An-/Abfahrtskosten

Separate An- und Abfahrtskosten werden innerhalb des Stadtgebiets von Berlin **nicht** berechnet. Außerhalb Berlins werden die Fahrtkosten nach untenstehender Tabelle in Rechnung gestellt. Satz 1 gilt nicht, sofern im Angebot/Auftrag anderes vereinbart wurde.

	An- und Anfahrtsstrecke zum/vom Kunden	Fahrzeit zum/vom Kunden
Fasi	0,36 Euro/km von Milanstraße 20, 13505 Berlin	34,50 Euro/h von Milanstraße 20, 13505 Berlin

### §16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Vertrag ist Berlin.